Bestellung zur Betriebsärztin/zum Betriebsarzt*)

Firma: …… …… **Angefertigt von:** …… **Betriebsbereich:** …… Zuständigkeitsbereich der/s Betriebsärztin/-arztes*)	Firmenlogo

Sehr geehrte/r Frau/Herr*..... .

nach § 2 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit – Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) in Verbindung mit § 2 der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ der Einzelberufsgenossenschaft …… werden Sie im Einvernehmen mit dem Betriebsrat mit sofortiger Wirkung zur/zum Betriebsärztin/-arzt*) bestellt.

1. Sie sind als Betriebsärztin/-arzt unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt und haben bei dieser direktes Vorspracherecht. Sie haben die Aufgabe, die Unternehmensleitung, die Führungskräfte und die Projektleitungen beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie arbeiten dabei eng mit den Führungskräften, dem jeweiligen Fachpersonal für Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz sowie der Arbeitnehmervertretung zusammen.
2. Sie führen die in § 3 ASiG festgelegten Aufgaben (siehe Anlage) so, wie sie in der DGUV Vorschrift 2 für Betriebsärzte konkretisiert werden (Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung), eigenverantwortlich durch. Darüber hinaus unterstützen Sie die Einführung und laufende Verbesserung der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation.
3. Sie wirken insbesondere mit
 - bei der Bestellung von Sicherheitsbeauftragten,
 - in betrieblichen Kommissionen und Arbeitsgruppen, insbesondere dem Arbeitsschutzausschuss,
 - bei der Ausarbeitung von Betriebsanweisungen
4. Sie fordern Arbeitsschutz-Vorschriften- und -Regeln an und erläutern diese den Verantwortlichen in den entsprechenden Bereichen. Dies gilt insbesondere bei Änderungen und Neu-Inkrafttreten von Vorschriften.
5. Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben steht Ihnen die nach Maßgabe des § 2 DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ der Einzelberufsgenossenschaft …… zu ermittelnde Gesamtzeit von ……. Stunden pro Jahr zur Verfügung. Diese setzt sich zusammen aus der Grundbetreuung – zurzeit ……. Stunden pro Jahr – und der betriebsspezifischen Betreuung – zurzeit ……. Stunden pro Jahr. Der Anteil der betriebsspezifischen Betreuung ist regelmäßig von Ihnen zu aktualisieren.
6. Die Qualifikation nach § 4 ASiG (siehe unten) für die übertragenen Aufgaben wurde durch folgende Unterlagen nachgewiesen:

 ……

 ……

Ort, Datum

Unterschrift der Unternehmensleitung	Unterschrift des Betriebsrates	Unterschrift der beauftragten Person

* Nichtzutreffendes streichen

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973
(zuletzt geändert am 20. April 2013 - Auszug)

Vor Unterzeichnung beachten!

§ 3 Aufgaben der Betriebsärzte

(1) Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei

 a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,

 b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,

 c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,

 d) arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,

 e) der Organisation der „Ersten Hilfe“ im Betrieb,

 f) Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess,

 g) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,

2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,

3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit

 a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,

 b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,

 c) Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,

4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in „Erster Hilfe“ und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

(2) Die Betriebsärzte haben auf Wunsch des Arbeitnehmers diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen; § 8 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

§ 4 Anforderungen an Betriebsärzte

Der Arbeitgeber darf als Betriebsärzte nur Personen bestellen, die berechtigt sind, den ärztlichen Beruf auszuüben, und die über die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen.